

§ 18

Entscheidungen über die Zulassung zu der Prüfung

(1) Über die Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn aus den im § 13 Abs. 4 geforderten Unterlagen und aus den Eihtraguifgen im Antrag auf Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung ersichtlich ist, daß ein Bestehen der Lehrabschlußprüfung nicht erwartet werden kann (§ 28 Abs. 2 und 3).

(2) Der Prüfungsbewerber ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Mitteilung über die Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung diese der Betriebsleitung des Ausbildungsbetriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

(4) Bei Zustellung eines ablehnenden Bescheides kann der Prüfungsbewerber innerhalb von 14 Tagen, vom Poststempel an gerechnet, Berufung beim Beschwerdeausschuß des zuständigen Amtes für Arbeit gemäß § 21 der BerufsausbildungsVO einlegen.

§ 19

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet und den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zugestellt.

(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben werden die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie die gewerkschaftlichen und fachlichen Organisationen und der Zentralrat der FDJ hinzugezogen.

(3) Für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben sind die Ausbildungsordnungen der jeweiligen Berufe maßgebend.

§ 20*

Vorbereitung und Durchführung der Lehrabschlußprüfungen

(1) Die Bereitstellung von Prüfungsräumen erfolgt durch die örtlichen Ämter für Arbeit zusammen mit der Berufsschule.

- (2) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß
- a) die schriftliche,
 - b) die Fertigungs- und
 - c) die mündliche Prüfung

an drei dicht aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Spanne zwischen den Prüfungen zu Buchst. a und c darf 14 Tage nicht überschreiten.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß die Prüflinge aller Berufe die jeweils mündliche, Fertigungs- oder schriftliche Prüfung am gleichen Tage ablegen.

(4) Die Frühjahrsprüfungen beginnen am 15. Februar und enden am 31. März, die Herbstprüfungen beginnen am 15. Juli und enden am 31. August eines jeden Jahres.

(5) Die Termine der gesamten Prüfungsperiode werden von den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik mit den Prüfungsaufgaben und ihren Lösungen den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zugestellt.

§ 21

Umfang der Lehrabschlußprüfungen

Die Lehrabschlußprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Kenntnisprüfung:
 - a) schriftliche Prüfung,
 - b) mündliche Prüfung;
2. Fertigungsprüfung:
 - a) Anfertigen eines Arbeitsstückes,
 - b) Arbeitsproben.

Bei rein kaufmännischen Berufen erstreckt sich die Prüfung zusätzlich auf

N
Stenographie,
Maschinenschreiben und
Buchhaltung.

Die unter Ziffer 1 genannten Teile der Prüfung finden in der Berufsschule statt und werden vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

§ 22

Ziel der Lehrabschlußprüfungen

(1) Durch die Lehrabschlußprüfung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt und anzuwenden versteht, die durch das Berufsbild des entsprechenden Berufes gefordert werden.

(2) Die Lehrabschlußprüfung soll ferner aufzeigen, welche Kenntnisse der Prüfling über die neue demokratische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung besitzt und welche Arbeitsmoral er sich zu eigen gemacht hat.

§ 23

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich im schriftlichen und mündlichen Teil auf den Nachweis der Kenntnisse, die im Lehrplan und auf Grund des Berufsbildes der Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik gefordert werden.

(2) Die schriftliche Prüfung soll für jeden Prüfling 6 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird allgemein in Form von Gruppenprüfungen — jede Gruppe etwa 5 Prüflinge — abgehalten. Sie soll für jeden Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung oder Einzelprüfung kann angebracht sein, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen Teiles der Prüfung keine zweifelsfreie Beurteilung möglich war.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die mündliche Prüfung in einer freien und natürlichen Unterhaltung' — unter Bevorzugung von Situationsaufgaben — durchzuführen.

§ 24

Fertigungsprüfung

(1) Das anzufertigende Arbeitsstück und die Arbeitsproben sind nach den Anweisungen des Prüfungsausschusses vom Prüfling während seiner Arbeitszeit auf Kosten des Lehrbetriebes herzustellen. Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß das Arbeitsstück und die Arbeitsproben nicht im Lehrbetrieb ausgeführt werden. Die festgesetzte Frist für die Anfertigung des Arbeitsstückes kann auf Ersuchen verlängert werden, wenn der Prüfling an ihrer Einhaltung durch dringende Gründe verhindert ist.

(2) Die Betriebsleitung und die BGL bestätigen schriftlich, daß der Lehrling das Arbeitsstück unter